

INFODOKUMENT ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

Stand: 28.09.2022

Disclaimer: Die Darstellung erfolgt vorbehaltlich der offiziell verlautbarten Richtlinie

Was ist der Energiekostenzuschuss?

Mit dem Energiekostenzuschuss soll ein Teil der erhöhten Mehrkosten für den Verbrauch von Energie für die Monate Februar bis September 2022 kompensiert werden. Es handelt sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Wer kann den Energiekostenzuschuss beantragen?

- Förderungsfähige Unternehmen sind grundsätzlich bestehende, energieintensive Unternehmen mit Betriebsstätte in Österreich.
- Bis zu einem Jahresumsatz von 700.000 Euro ist die Energieintensität keine Fördervoraussetzung. Bis zu dieser Grenze kann jedes Unternehmen den Zuschuss beantragen, das von erhöhten Energiekosten betroffen ist.
- Über dieser Umsatzgrenze können nur Unternehmen den Zuschuss in Anspruch nehmen, die energieintensiv sind. Die Höhe der Energiekosten muss dafür mindestens 3 % des Produktionswertes betragen.
- Die Energieintensität muss grundsätzlich auf Basis des Jahresabschlusses 2021 oder des letztverfügbaren Abschlusses ermittelt werden. In der Basisstufe (Details siehe unten) kann die Energieintensität optional im Jahr 2022 auf Basis der Kennzahlen von 1.1.2022 bis 30.9.2022 ermittelt werden.

Die Energieintensität als Voraussetzung der Förderung ist durch eine Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei der Beantragung nachzuweisen.

Ausgeschlossen sind Unternehmen, die 2022 gegründet wurden. Erfolgte die Gründung 2021 kann das Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen in der Basisstufe gefördert werden. Weiters sind u.a. das Banken-, Versicherungs- und Realitätenwesen von der Förderung ausgeschlossen.

Energiekostenzuschuss – die Fördereckpunkte

- Gefördert werden die Energiemehrkosten für die Monate Februar bis September 2022 im Vergleich zu 2021. Die förderfähigen Energiemehrkosten beziehen sich auf den reinen Energiepreis, d. h. der Preis pro Mengeneinheit Energie exkl. Steuern, Abgaben, Umlagen, Transaktionskosten und Netzentgelte.
- Grundsätzlich werden 30 % der Energiemehrkosten gegenüber dem Vorjahr bis zu 2 Mio. Euro gefördert. Für darüber liegende Beträge bis zu 50 Mio. Euro beträgt unter bestimmten Bedingungen der Fördersatz bis zu 70 %.

Es werden vier Förderstufen unterschieden. Ein Unternehmen kann nur in einer der folgenden vier Stufen gefördert werden:

➤ **Basisstufe (Stufe 1):**

Fördersatz: 30 % der Energiemehrkosten

Förderfähige Energieträger: Erdgas, Strom, Treibstoffe

Maximale Zuschusshöhe: 400.000 Euro

Förderuntergrenze: 2.000 Euro,

Zusätzlich: Pauschalmodell in Kleinstufen beginnend bei 300 Euro bis 1.800 Euro (d.h. Pauschalmodell unterhalb der Förderuntergrenze für Kleinbetriebe)

➤ **Stufe 2:**

Fördersatz: 30 % der Energiemehrkosten definiert durch die Differenz zwischen den Energiekosten aus dem Betrachtungszeitraum des Jahres 2022 und den doppelten Energiekosten aus dem Betrachtungszeitraum des Jahres 2021

Förderfähige Energieträger: Erdgas, Strom

Maximale Zuschusshöhe: 2 Mio. Euro, jedoch gedeckelt mit 70 % des Verbrauchs 2021

➤ **Stufe 3:**

Fördersatz: höchstens 50 % der Energiemehrkosten und höchstens 80 % der Betriebsverluste (Bemessungsgrundlage wie in Stufe 2)

Förderfähige Energieträger: Erdgas, Strom

Weitere Voraussetzung: Betriebsverlust sowie Durchführung eines Energieaudits

Maximale Zuschusshöhe: 25 Mio. Euro, jedoch gedeckelt mit 70 % des Verbrauchs 2021

➤ **Stufe 4:**

Fördersatz: höchstens 70 % der Energiemehrkosten und höchstens 80 % der Betriebsverluste (Bemessungsgrundlage wie in Stufe 2)

Förderfähige Energieträger: Erdgas, Strom

Weitere Voraussetzung: Betriebsverlust, Einschränkung auf besonders energieintensive Branchen wie z.B. Papierindustrie sowie Durchführung eines Energieaudits

Maximale Zuschusshöhe: 50 Mio. Euro, jedoch gedeckelt mit 70 % des Verbrauchs 2021

Ab wann kann der Energiekostenzuschuss beantragt werden?

Die Beantragung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren:

1. **Voranmeldung:** Von 17. Oktober bis 14. November 2022 ist eine Voranmeldung auf der Website der aws zwingend erforderlich. Der Zeitpunkt der Voranmeldung bestimmt den individuellen Antragszeitraum.
2. **Beantragung:** Die Beantragung erfolgt in dem individuell zugeteilten Zeitraum innerhalb der Antragsfrist von 15. November bis 9. Dezember 2022 auf der Website der aws.

Was ist im Detail zu beachten?

- Pro Unternehmen ist nur ein Antrag möglich, eine Nachbesserung des Antrags ist nicht möglich.
- Bei der Beantragung sind Bestätigungen u.a. betreffend die Energieintensität von Bilanzbuchhaltern, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern erforderlich (z.B. Nachweis des Verbrauchs und des Anstiegs der Energiekosten).

Als Fördervoraussetzung wird - wie schon bei den COFAG-Zuschüssen - ein „steuerliches Wohlverhalten“ vorausgesetzt, d.h. unter anderem darf in den letzten fünf Jahren keine rechtskräftige Finanzstrafe ab 10.000 Euro über das Unternehmen oder dessen geschäftsführende Organe verhängt worden sein.

FAQ - ENERGIEKOSTENZUSCHUSS

1. Wer kann den Energiekostenzuschuss beantragen?

Beantragen können Unternehmen, die energieintensiv sind. D.h., die Höhe der Energiekosten beträgt mindestens 3 % des Produktionswertes auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2021 (oder des letztverfügbaren Abschlusses). Für die Basisstufe 1 können anstelle der zuvor genannten Jahresabschlüsse relevante Kennzahlen für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 30. September 2022 herangezogen werden.

Wenn bei einem Unternehmen der letztverfügbare Jahresumsatz weniger als 700.000 Euro (letzter Jahresabschluss oder letzte ESt-/KöSt-Erklärung) beträgt, braucht er keine Energieintensität nachweisen.

2. Wer ist von der Beantragung des Energiekostenzuschuss ausgeschlossen?

- Staatliche Unternehmen
- Gebietskörperschaften, auch mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit
- Unternehmen, die in folgenden Sektoren tätig sind:
 - Energieproduzierende Unternehmen
 - Mineralölverarbeitende Unternehmen
 - Gewinnung von Erdöl- und Erdgas
 - Banken - und sonstiges Finanzierungswesen sowie
 - Realitätenwesen
- Land- und forstwirtschaftliche Urproduktion sowie Fischerei und Aquakultur
- Verkammerte und nicht verkammerte freie Berufe
- Die nicht unternehmerischen Bereiche von gemeinnützigen Vereinen

3. Wann ist ein Unternehmen energieintensiv?

Die Höhe der Energiekosten beträgt mindestens 3 % des Produktionswertes auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2021 (oder des letztverfügbaren Abschlusses). Für die Basisstufe können anstelle der zuvor genannten Jahresabschlüsse relevante Kennzahlen für den Zeitraum 1. Jänner 2022 bis 30 September 2022 herangezogen werden. Wenn bei einem Unternehmen der letztverfügbare Jahresumsatz weniger als 700.000 Euro beträgt, braucht das Unternehmen keine Energieintensität nachweisen.

4. Was ist der Produktionswert?

Als „Produktionswert“ gilt gem. Energiesteuer-Richtlinie der Umsatz (Umsatz-Kennzahl 9040/9050 gem. ESt-/KSt-Erklärung) plus/minus Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Erzeugnissen und zum Wiederverkauf erworbenen Waren und Dienstleistungen minus Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf (Bei Einnahmen-/Ausgabenrechnern sind die Vorratsveränderungen nicht zu berücksichtigen). In den Stufen 2-4 kann alternativ die die zu entrichtende nationale Energiesteuer mindestens 0,5 % des „Mehrwertes“ betragen (Mehrwert = Nettoproduktionswert = der gemäß Mehrwertsteuerrecht steuerbare Gesamtumsatz einschließlich der Exportverkäufe abzüglich des gesamten mehrwertsteuerbaren Ankaufs einschließlich der Einfuhren).

Die Energieintensität als Voraussetzung der Förderung ist durch eine Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters bei Beantragung nachzuweisen.

5. Welche Energiekosten werden gefördert?

Mehraufwendungen für Energie (Strom, Gas in allen Stufen und Treibstoffe nur in der Basisstufe) für den betriebseigenen Verbrauch werden gefördert.

6. Wie wird die Förderhöhe berechnet?

Ein Unternehmen kann nur in einer der folgenden vier Stufen gefördert werden. Mehrkosten von Treibstoffen werden nur in der ersten Stufe gefördert.

Basisstufe (Stufe 1):

30 % der Energiemehrkosten von Gas, Strom und Treibstoffen werden ersetzt. Max. Zuschuss: 400.000 Euro, eine Förderuntergrenze von 2.000 Euro wird vorgesehen mit Ausnahme des Pauschalmodells (siehe unten). Weiters dürfen die Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten nicht mehr als 8 Mio. Euro betragen (darüber: Beantragung ab Stufe 2).

Berechnung Strom/Erdgas, wenn Lastprofilzähler oder Smart Meter vorhanden ist:

Anzahl der Erdgas-/Stromeinheiten in kWh x Anstieg des Arbeitspreises in Euro/kWh x 30 %. Der Anstieg wird durch einen Vergleich 2021 mit förderfähigen Zeitraum ermittelt.

Strom/Erdgas: Hochrechnungsmodus:

Kein Lastprofilzähler, kein Smart Meter: Basis ist die Jahresabrechnung 2021; Preissteigerung wird anhand der vom Versorger angekündigten Preiserhöhung berechnet x 30 %

Treibstoffe:

Zuschuss pro Liter: Differenz des Nettopreises im Förderzeitraum/Liter und durchschnittlicher Nettopreis/Liter in 2021 in der Höhe von 60 Cent/Liter x 30 %, multipliziert mit Verbrauch.

Pauschalmodell für Förderkosten bis zu 2.000 Euro:

- Zur Berechnung der Energiemehrkosten Halbierung der Energiekosten des Unternehmens 2022, davon 30 % Fördersatz pauschaliert nach Stufen zwischen 300 und 1.800 Euro
- Mindestzuschusshöhe 300 Euro (entspricht 2.000 Euro Energiekosten)

Stufe 2:

30% der Mehrkosten Strom/Erdgas, max. Zuschuss 2 Mio. Euro., soweit die Kosten der einzelnen Verbrauchseinheiten über das Doppelte des Vorjahres (Durchschnitt 2021) hinausgehen. Die Anzahl der förderfähigen Verbrauchseinheiten ist gedeckelt mit 70 % des Verbrauchs desselben Monats 2021.

Stufe 3:

Strom/Erdgas mit höchstens 50 % der Mehrkosten und höchstens 80 % der Betriebsverluste gefördert, max. Zuschuss 25 Mio Euro, Bemessungsgrundlage wie Stufe 2; Weitere Voraussetzung: Betriebsverlust, 50 % des Verlustes ist durch die erhöhten Energiekosten entstanden. Die Anzahl der förderfähigen Verbrauchseinheiten ist gedeckelt mit 70 % des Verbrauchs desselben Monats 2021.

Stufe 4:

höchstens 70 % der förderfähigen Mehrkosten von Strom/Erdgas und höchstens 80 % der Betriebsverluste, max. Zuschuss 50 Mio. Euro, Bemessungsgrundlage wie Stufe 2; Die Anzahl der förderfähigen Verbrauchseinheiten ist gedeckelt mit 70 % des Verbrauchs desselben Monats 2021. Betriebsverlust, von dem mindestens 50 % durch erhöhte Energiekosten entstanden sein muss, als weitere Voraussetzung; Zielgruppe: besonders energieintensive Branchen, wie z.B. Papierindustrie.

7. Für welche Zeiträume erfolgt die Förderung?

Der förderfähige Zeitraum erstreckt sich vom 1. Februar bis zum 30. September 2022.

8. Bekomme ich als Kleinunternehmer Erleichterungen?

Für Fördersummen unter 2.000 Euro ist ein Pauschalmodell vorgesehen. Bis zu einem Jahresumsatz von unter 700.000 Euro muss ein Kleinunternehmer keine Energieintensität nachweisen.

In der Basisstufe kann das Unternehmen wahlweise für die Ermittlung der Energieintensität entweder die Energiekosten des letztverfügbaren Jahresabschlusses heranziehen oder die entsprechenden Kennzahlen von 1.1.2022 bis 30.9.2022.

9. Brauche ich einen Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer um die Förderung beantragen zu können?

Ja. Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer müssen die Einordnung als energieintensives Unternehmen bestätigen. Ebenso müssen Bilanzbuchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer die rechnerische Richtigkeit der Unterlagen und Nachweise bestätigen.

10. Ich beziehe bereits eine Energiekostenförderung? Kann ich dann noch den Energiekostenzuschuss beantragen?

Nein, Unternehmen, denen für dieselben geförderten Energiekosten (nicht nur betreffend den Mehraufwand) bei öffentlichen Rechtsträgern Zuschüsse gewährt werden, können nicht doppelt gefördert werden. Ebenso wenig können Unternehmen, für welche nach dem Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz 2022 eine Förderung gewährt wird, über den Energiekostenzuschuss gefördert werden.

11. Ich habe nach dem 1.1.2021 gegründet. Kann ich trotzdem einen Energiekostenzuschuss beantragen?

Unternehmensneugründungen des Jahres 2021 können in der Basisstufe bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Möglichkeit der Feststellung der Energieintensität und der Vergleichswerte) einen Energiekostenzuschuss erhalten. Eine genaue Regelung dazu findet sich in den Annexen, die noch vorzulegen sind. Unternehmungsgründungen im Jahr 2022 werden nicht gefördert.

12. Gibt es weitere Bedingungen für die Förderung?

Als Fördervoraussetzung wird - wie schon bei den COFAG-Zuschüssen - ein „steuerliches Wohlverhalten“ vorausgesetzt werden, d.h. unter anderem darf in den letzten fünf Jahren keine rechtskräftige Finanzstrafe ab 10.000 Euro über das Unternehmen oder dessen geschäftsführenden Organe verhängt worden sein. Für die Stufen 3 und 4 werden zusätzliche Bedingungen für den Zuschuss vorgesehen: Erstellung eines Energieaudits und Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlungen des Audits, soweit die Kosten verhältnismäßig sind und die Amortisationszeit für die Investitionen drei Jahre nicht übersteigt.

Spekulationsverbot: In den Stufen 2 bis 4 ist ein Wechsel des Versorgers nur unter bestimmten Bedingungen möglich (z.B. niedrigerer Preis kann erzielt werden).

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, qualifizieren sich nicht für den Energiekostenzuschuss.

Unternehmen und Gesellschaften sind nicht antragsberechtigt, wenn gegen sie oder gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter zum Zeitpunkt der Antragstellung

- ein Insolvenzverfahren anhängig ist,
- die die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllen.

Unternehmen, die gegen das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, oder das Sicherheitskontrollgesetz 2013 BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind nicht antragsberechtigt. Hierfür sind nur jene Verurteilungen beachtlich, die gemäß den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuchs - StGB, BGBl. Nr. 60 1974 idgF. zur Antragsstellung noch nicht verjährt sind.

Unternehmen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, sind nicht antragsberechtigt, so unter anderem:

- Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt sind,
- Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, und
- Unternehmen, die in Wirtschaftszweigen tätig sind, gegen die die EU Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden.

13. Wie funktioniert die Beantragung des Energiekostenzuschusses?

Im Zeitraum von 17. Oktober 2022 – 14. November 2022 ist vom Unternehmen eine Voranmeldung unter Verwendung der Einreichplattform aws Fördermanager unter <https://foerdermanager.aws.at> direkt bei der aws vorzunehmen.

In der Folge wird an die in der Voranmeldung angegebenen E-Mail Adressaten eine Information über einen Zeitraum für die formale Antragseinreichung über den aws Fördermanager versandt. Im angegebenen Zeitraum muss der Förderungsantrag bei sonstigem Verlust der Förderungsmöglichkeit vorbehaltlos samt aller vom Förderungswerber vorzunehmenden Bestätigungen und Zusicherungen sowie der am Antragsformular angegebenen Feststellungen der Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater/Bilanzbuchhalter über den aws Fördermanager direkt bei der aws eingebracht werden. Der Antragszeitraum läuft von 15. November bis zum 9. Dezember.

14. Kann ich mehrere Förderanträge stellen?

Nein.

15. Ist eine Nachbesserung bereits eingebrachter Anträge möglich?

Nein.

16. Müssen alle Energiekosten mit Belegen und Nachweisen bei Einreichung dokumentiert sein?

Ja. Der Steuerberater muss die Nachweise und Belege zur Berechnung der Energiekosten bestätigen.

17. Gibt es eine vereinfachte Ermittlung der Energiekosten?

Für die Basisstufe Strom und Erdgas gibt es einen Hochrechnungsmodus für jene Unternehmer, die keine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau eines Lastprofilzählers haben.

18. Sind mehrere Förderstufen miteinander kombinierbar?

Es kann nur eine Stufe beantragt werden. Das heißt beispielsweise, eine Kombination der Förderung der Mehrkosten von Gas und Strom in Stufe 2 mit einem Zuschuss zu den Treibstoff-Mehrkosten (Basisstufe) ist nicht möglich.

19. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach dem positiven Förderentscheid der aws bis zum 31.12.2022 in Stufe 1, und bis zum 31.3.2023 in den Stufen 2 bis 4.

20. Ist eine Teilabrechnung möglich?

Nein.

* * *